

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

Sitzung des Rates der Stadt am 14. Dezember 2010

Am Dienstag, dem 14.12.2010 findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt im Sitzungssaal des Rathauses, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

TAGESORDNUNG der Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 14.12.2010, 18.00 Uhr

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Neubildung der Ausschüsse
- 4 Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellv. Ausschussvorsitze
- 5 Bestellung der Schriftführer und der stellv. Schriftführer für die neugebildeten Ausschüsse
- 6 Auflösung des Seniorenbeirates
- 7 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen für das Jahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011)
- 8 Kassenkreditsatzung 2011
- 9 III. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen (Straßenreinigungssatzung)
- 10 VII. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen vom 12.12.1997 mit Wirkung vom 01.01.2011
hier: Änderung des Straßenverzeichnisses
- 11 Neufestsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2011
hier: Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2011
- 12 Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Würselen
hier: XII. Änderungssatzung

- 13 Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren und der Gebühr für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ab dem 01.01.2011
- 14 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009
hier: 1. Änderungssatzung zum 01.01.2011
- 15 Neufestsetzung der Abfallgebühren ab dem 01.01.2011
- 16 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen
hier: V. Änderungssatzung
- 17 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Würselen
- 18 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 einschl. seiner 1., 2. und 4. Änderung (Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße);
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 19 Bebauungsplan Nr. 211 (Ausschluss von Spielhallen im Bereich Aachener Straße zwischen der Scherberger Straße und der Maarstraße);
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 20 Bebauungsplan Nr. 143/13. Änderung im Bereich Palmestraße, Marshallstraße, Mitterrandstraße;
hier: Satzungsbeschluss
- 21 Euregiobahn zwischen Alsdorf und Stolberg, Reaktivierung der vorhandenen Trasse
hier: a) Anlage der erforderlichen Bahnübergänge im Bereich des Stadtgebietes Würselen
b) Abschluss einer Vereinbarung über Dienstleistungen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemäß GVFG/FöRi-Sta für die Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen zwischen der Stadt Würselen und der EVS
- 22 Euregiobahn zwischen Alsdorf und Stolberg, Reaktivierung der vorhandenen Trasse
hier: Ausbau der Park + Ride Anlage wie im beigefügten Plan dargestellt vorbehaltlich der Zuschussgewährung nach ÖPNVG NRW
- 23 Beteiligungsbericht 2010
- 24 Entwicklung der Verbindlichkeiten
- 25 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestellung des Leiters (Wehrführers) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würselen
- 2 Gesellschafterbeschluss der Euregio Freizeitbad Würselen GmbH & Co. KG zum Wirtschafts- und Finanzplan
- 3 Urteil des Verwaltungsgerichtes Aachen in Sachen Kanalbaukosten Gracht;
hier: Einlegung einer Berufung
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 1. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 03.12.2010 zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen vom 19.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Abs. 1) – Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten – erhält folgende Fassung:

Durch den Rat der Stadt Würselen werden eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter sowie eine stellv. ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/ein stellv. ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.

§ 2 (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Würselen ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Organisationseinheiten, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 4 (Abs. 3) – Informationsrecht und Befugnisse – erhält folgende Fassung:

Alle Organisationseinheiten und Einrichtungen haben die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Würselen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 3. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * * *

3. Änderungssatzung vom 03.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell - gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung vom 30.11.2010 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 10.10.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Würselen vom 10.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 19 vom 08.11.2002) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.12.04 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Würselen Nr. 29 vom 30.12.2004) wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde.

Sie beträgt jährlich, wenn von einem/einer Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam

1.	ein Hund gehalten wird	
	a) für einen gefährlichen Hund	672 Euro
	b) für einen anderen Hund	84 Euro
2.	zwei Hunde gehalten werden	
	a) für jeden gefährlichen Hund	960 Euro
	b) für jeden anderen Hund	120 Euro
3.	drei oder mehr Hunde gehalten werden	
	a) für jeden gefährlichen Hund	1152 Euro
	b) für jeden anderen Hund	144 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) Hunde, der Rassen
 1. Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Staffordshire Bullterrier
 4. Bullterrier
 5. American Bulldog

6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen sind dabei Hunde, bei denen der Phänotyp einer der aufgezählten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine solche Kreuzung nicht vorliegt.

Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Ziffer e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2011 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war. Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b), Ziffer 2 b) oder Ziffer 3 b) für andere Hunde gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- b) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Hunde, die als Gebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten (sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind) verwendet werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Hunde, die bereits vor dem 01. Januar 2011 zu diesen Zweck im Stadtgebiet gehalten wurden und auf Antrag des Hundehaltes oder der Hundehalterin von der Steuer befreit waren, sind von der Steuer ausgenommen, solange die Voraussetzungen nach Satz 1 ohne zeitliche Unterbrechung erfüllt werden.
- (4) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.“
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 4 nicht gewährt.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Würselen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Würselen schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Würselen, den 3. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

4. Änderungssatzung vom 01.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen vom 16.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 21 vom 20.12.2002) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.09 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 30 vom 22.12.2009) wird wie folgt geändert:

§§ 1-14 erhalten folgende Fassung:

”

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Würselen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist neben dem Veranstalter auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Würselen vorzulegen.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Würselen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Würselen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Für Tanzveranstaltungen beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Würselen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Würselen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 7 v. H. Die Stadt Würselen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro; bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen sind der Stadt Würselen bis zum 7. Werktag nach der Veranstaltung anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Stadt Würselen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.
- (4) Die Stadt Würselen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:
12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
36 Euro je Apparat
und angefangener Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
27 Euro je Apparat
und angefangener Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

220 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8**Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 26 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Würselen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Würselen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Würselen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Würselen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Würselen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer am 15. des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Würselen - Steuerabteilung - eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind der Steuererklärung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Würselen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Würselen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerk-Ausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 6 Abs. 3: Anzeige der Bemessungsgrundlagen
8. § 6 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
9. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
11. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
12. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
13. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Würselen, den 1. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Würselen hat den „Verein zur Förderung von Integrativen Feriencamps e.V.“ in der Sitzung am 25.11.2010 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) auf Ortsebene anerkannt.

Würselen, den 29.11.2010

Arno Nelles
Bürgermeister

Zusammenlegung der Schiedsamtbezirke Würselen I und Würselen II zu einem Schiedsamtbezirk

Durch Beschluss des Rates der Stadt Würselen vom 28.10.2010 wurden die Schiedsamtbezirke Würselen I (Stadtgebiet Würselen westlich der B57) und Würselen II (Stadtteile östlich der B 57; Würselen-Mitte und Broichweiden) zu einem Schiedsamtbezirk zusammengelegt.

Schiedsman für das Stadtgebiet Würselen ist Herr Arnold Lynen, wohnhaft Kasinostraße 16, Tel.: 82300.

Vor Inanspruchnahme des Schiedsmannes wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Die Schiedsleute sind zuständig

- in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre
- in strafrechtlichen Streitigkeiten für Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Ein Güteversuch vor dem Schiedsman ist prozessuale Zulässigkeitsvoraussetzung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Betrag von 1.200 €, in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht und in solchen über Ansprüche aus der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

Bis zum Ablauf der Wahlperiode des Herrn Lynen am 05.07.2011 wird Herr Wolfgang Peltzer die Funktion des stellvertretenden Schiedsmannes übernehmen. Die Kontaktdaten des Herrn Peltzer können, im Verhinderungsfalle des Herrn Lynen, bei der Stadtverwaltung Würselen, Fachbereich 1, Frau Aretz, Tel.: 67-457 erfragt werden.

Würselen, den 2. Dezember 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

„Ausbau Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück in Würselen“ für die Veröff. in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen

Bezirksregierung Düsseldorf - Luftfahrtbehörde
Az.: 26.01.01.02-Aachen-Merzbrück

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen (Gemarkung Broichweiden) nach §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

hier: Anhörungsverfahren

I. Antrag

Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM - Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 29.12.2009 sowie 10.11.2010 die Planfeststellung für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes (VLP) Aachen-Merzbrück bei der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) nach §§ 8 ff. LuftVG beantragt. Gleichzeitig wurde die Anpassung der bestehenden luftrechtlichen Genehmigung an das Ergebnis der Planfeststellung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG beantragt.

II. Planung

Die Planung umfasst im Wesentlichen eine Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn von 520 m auf 1160 m Länge (= verfügbare Startlauf-/Landestrecke von 947 m) incl. einer damit verbundenen Bahnverschwenkung. Parallel dazu sollen die Flächen für den Segelflugbetrieb verlegt und zusätzlich zum vorhandenen Motorschleppbetrieb eine Windschleppstrecke parallel zur Haupt-Start/Landebahn angelegt

werden. Weiterhin sind mit dem Ausbau im Zusammenhang stehende Anpassungen der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld) wie auch die Errichtung einer Flugzeughalle sowie notwendige landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Betroffen sind von den Maßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Würselen in der Gemarkung Broichweiden. Die Details der Planung sind den offen liegenden Antragsunterlagen zu entnehmen.

III. Offenlage

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie zugrunde liegende Gutachten) liegt in der Zeit vom **10. Januar 2011** bis zum **09. Februar 2011** (einschließlich) in der Stadtverwaltung Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 235 während der Dienststunden

**montags bis freitags
donnerstags auch**

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Offenlage erfolgt gleichzeitig in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen statt.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden.

IV. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Februar 2011** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.02-Aachen-Merzbrück) oder bei der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen; gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG i. V. mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG NRW).

Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

V. Weitere Verfahrenshinweise

1. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin anzuberaumen, falls nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG von einer solchen Anberaumung abgesehen wird. Sollte von einer Erörterung abgesehen werden, so wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin anberaumt wird, so ist dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind allerdings mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Im Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (mit entsprechendem Nachweis) möglich.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem späteren/gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden.
5. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten Baubeschränkungen nach § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft (Veränderungssperre). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Antragstellerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 8 a Abs. 3 LuftVG). Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, so können Eigentümer für dadurch entstandene Vermögensnachteile Entschädigung verlangen (§ 8a Abs. 2 LuftVG).

Düsseldorf, den 07.12.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
gez. Hebgen

* * *

Bekanntmachung
zur 4. Sitzung tritt die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis
Aachen, Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen
zusammen.

Termin: Mittwoch, 15. Dezember 2010

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Geschäftsstelle Alsdorf der VHS, Übacher Weg 36, Forum

A. Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 23. Juni 2010
 2. Verpflichtung neuer Mitglieder der Verbandsversammlung
 3. Wahl eines neuen Mitgliedes des Fachausschusses
 4. Beschluss über den Haushaltsplan 2011
 5. Beschluss über den Stellenplan 2011
 6. Beschluss über den Investitionsplan 2011
 7. Beschluss über die Beauftragung mit der Rechnungsprüfung 2011 -2013
 8. Anfragen und Mitteilungen
- B. Nichtöffentliche Sitzung
9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 01.12.2010

Dr. Manfred Fleckenstein
Vorsitzender der Verbandsversammlung

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2011 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Josef Paulus, Akazienstraße 1, am 1.1.,
Franz Schwartz, Lindener Straße 193, am 3.1.,
Hubertine Knappe, Weststraße 21, am 4.1.,
Karl Null, Mittelstraße 26, am 11.1.,
Josef Leclair, Buchenstraße 14, am 14.1.,
Margarete Schürmann, Tellebenden 18, am 16.1.,
Reinhold Nazarenus, Gouleystraße 106, am 17.1.,
Betty Schieren, Eschenstraße 29, am 19.1.,
Mathias Breuer, Elisastraße 9, am 29.1.,

das 81. Lebensjahr:

Dietrich Gisbert Meißner, Dommerswinkel 105, am 2.1.,
Gertrud Bischoff, Eichendorffstraße 24, am 11.1.,
Anton Frank, Südstraße 57, am 13.1.,
Ursula Else Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 22.1.,
Marianne Hermanns, Neue Furth 24, am 24.1.,
Katharina Schüller, Heinrichstraße 3, am 26.1.,
Joseph Rodenbusch, Zum Wurmthal 6, am 31.1.,

das 82. Lebensjahr:

Theresia Hermanns, Schützenstraße 3, am 2.1.,
Barbara Rüttgers, Klosterstraße 30, am 4.1.,
Josefine Braun, Grünewald 9, am 6.1.,
Joseph Emunds, Euchener Straße 81, am 11.1.,
Anna-Maria Hosbach, Dobacher Straße 2 A, am 26.1.,
Maria Pütz, Oppener Straße 1 C, am 27.1.,
Hildegard Krause, Nassauer Straße 63, am 30.1.,

das 83. Lebensjahr:

Hilde Marenberg, Drosselweg 1, am 8.1.,
Josefine Bock, Südstraße 63, am 13.1.,
Herta Grinda, Sonnenweg 2, am 20.1.,
Ernst Henkys, Rotdornweg 3, am 23.1.,

das 84. Lebensjahr:

Peter Becker, Elchenrather Straße 67, am 14.1.,
Gisela Ablass, Bahnhofstraße 17, am 18.1.,
Josefine Eßer, Bergstraße 28 a, am 22.1.,

das 85. Lebensjahr:

Lotte Schmideder, Neustraße 6, am 3.1.,
Sibilla Gorgels, Eschweilerstraße 14, am 11.1.,

das 86. Lebensjahr:

Anna Reißmann, Kaiserstraße 152, am 1.1.,
Edith Gründler, Ringstraße 24, am 5.1.,
Cornelle Lahaye, Bissener Straße 27, am 7.1.,
Hans Willer, Im Grötchen 43, am 9.1.,
Elisabeth Horbach, Klosterstraße 30, am 21.1.,
Magdalena Geglin, Schweilbacher Straße 75 a, am 27.1.,
Inge Lore Bülls, Kaiserstraße 59, am 29.1.,

das 87. Lebensjahr:

Katharina Kiauka, Ather Straße 38, am 5.1.,
Christian Lynen, Markt 9, am 19.1.,

das 88. Lebensjahr:

Ingeborg Pech, Aachener Straße 59, am 4.1.,
Johanna Cardaun, Feldstraße 168, am 4.1.,
Theresia Clemens, Morsbacher Straße 71, am 14.1.,
Maria van Eys, Landgraben 10, am 17.1.,

das 89. Lebensjahr:

Margareta Schwarz, Helleter Feldchen 51, am 16.1.,
Gertrud Falck, Klosterstraße 40, am 31.1.,

das 90. Lebensjahr:

Christine Bergstein, Endstraße 41, am 4.1.,
Anna Labisch, Grüner Weg 27, am 16.1.,
Erna Hahn, Karlstraße 14, am 23.1.,
Barbara Drießen, Helleter Feldchen 51, am 28.1.,

das 91. Lebensjahr:

Hubert Dahmen, Werscher Straße 14, am 12.1.,

das 92. Lebensjahr:

Wilhelmine Thielen, Kaisersruher Straße 28, am 3.1.,
Maria Jongen, Hauptstraße 10, am 13.1.,
Ilse Schneider, Kasinostraße 45, am 14.1.,
Gertrud Schöner, Klosterstraße 30, am 27.1.,
Magdalena Hellmanns, Broicher Straße 228, am 28.1.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2011:

Goldhochzeit
27. Januar 2011
Ehel. Horst und Johanna Brendt
Pleyer Straße 80

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

Arno Nelles
Bürgermeister

Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 148, Telefon 67-347.

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

